

Wahlausschreiben

Weingarten, 4. April 2024

I. Wahlen

Die Wahlen der **studentischen Mitglieder des Senats und der Fakultätsräte** der Fakultät Elektrotechnik und Informatik, der Fakultät Maschinenbau, der Fakultät Soziale Arbeit, Gesundheit und Pflege und der Fakultät Technologie und Management der Hochschule Ravensburg-Weingarten finden statt:

am **Mittwoch, 15. Mai 2024**

von **9:00 Uhr** bis **16:00 Uhr**

im **Foyer des Hauptgebäudes** der Hochschule Ravensburg-Weingarten.

II. Zahl der zu wählenden Mitglieder

Wählergruppe Studierende

1. **des Senats** nach § 19 Absatz 2 LHG bzw. § 10 Absatz 1 der Grundordnung der Hochschule Ravensburg-Weingarten vom 17. März 2005, i. d. F. vom 4. Februar 2019
 - **vier Studierende** auf die Dauer von **einem Jahr**
2. **der Fakultätsräte** nach § 25 Absatz 2 LHG bzw. § 16 Absatz 2 der Grundordnung der Hochschule Ravensburg-Weingarten vom 17. März 2005, i. d. F. vom 4. Februar 2019
 - **je sechs Studierende** in der Fakultät Elektrotechnik und Informatik, der Fakultät Maschinenbau, der Fakultät Soziale Arbeit, Gesundheit und Pflege und der Fakultät Technologie und Management auf die Dauer von **einem Jahr**

III. Amtszeit (Senat und Fakultätsrat)

Die Amtszeit der **studentischen Mitglieder**

1. **des Senats** beträgt ein Jahr. Sie beginnt am **1. Oktober 2024** und endet am **30. September 2025**.
2. **der Fakultätsräte** beträgt ein Jahr. Sie beginnt am **1. Oktober 2024** und endet am **30. September 2025**.

IV. Wahlordnung

Die Wahlordnung ist auf www.rwu.de im internen Bereich unter *Bekanntmachungen* → Rektorat und im QM-Portal der RWU hinterlegt und dort nach Anmeldung unter [Link](#) (alternativer Weg: *Prozesslandkarte* → 1.3 Operative Führungsprozesse → 1.3.1 – 1.3.10 Gremien → 1.3.8 Wahlen) einsehbar.

V. Wählerverzeichnis

1. Das Einsichtnahmerecht des Wählerverzeichnisses beschränkt sich auf die Angaben zur eigenen Person. Eine Einsichtnahme an der Hochschule Ravensburg-Weingarten ist nach vorheriger Terminvereinbarung mit der Wahlleiterin Frau Hügel (Anfragen an sandra.huegel@rwu.de) im Hauptgebäude möglich. Der Zeitraum der Einsichtnahme beginnt mit der Veröffentlichung dieses Wahlausschreibens.
2. Jedes wahlberechtigte Mitglied der Hochschule kann bei der Wahlleitung schriftlich oder zur Niederschrift bis spätestens zwei Tage vor **Abschluss des Wählerverzeichnisses** (Abschluss: **3. Mai 2024, 12:00 Uhr**) Widerspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen.
3. Nach Ablauf der Frist gem. V. Nr. 3 ist ein Antrag auf Berichtigung oder Ergänzung des Wählerverzeichnisses nicht mehr zulässig.

VI. Mitgliedschaft ohne Wahl

Gehören einer Mitgliedergruppe nicht mehr Mitglieder an, als Vertreter/innen zu wählen sind, so werden diese ohne Wahl Mitglieder des Gremiums.

VII. Wahlberechtigung, Wählbarkeit und Wählergruppe

1. Wählen und gewählt werden können nur Mitglieder und Angehörige nach § 3 Absatz 2 der Satzung der Hochschule Ravensburg-Weingarten über die Durchführung von Wahlen (Wahlordnung), die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind und sich vor der Stimmabgabe als Hochschulangehörige/r ausweisen können (Studierendenausweis, Mitarbeiterausweis).
Ausnahme: Nicht wählbar oder wahlberechtigt sind die nach § 60 Absatz 1 Satz 5 LHG nur für einen bestimmten Abschnitt ihres Studiums eingeschriebenen non-degree-seeking Studierenden.
2. Das Wahlrecht zum Fakultätsrat der jeweiligen Fakultäten beschränkt sich auf die Mitglieder der jeweiligen Fakultät.
3. Ein/e Wahlberechtigte/r, der/die mehreren Wählergruppen oder mehreren Fakultäten angehört, ist nur in einer Wählergruppe beziehungsweise in einer Fakultät wahlberechtigt. Gemäß § 3 Absatz 4 der Wahlordnung hat sich die betreffende Person bis spätestens **30.**

April 2024, 10:00 Uhr schriftlich gegenüber der Wahlleiterin, Frau Hügel zu erklären, in welcher Gruppe oder Fakultät das Wahlrecht ausgeübt werden soll. Wird keine Erklärung abgegeben, entscheidet die Wahlleitung nach dem Zufallsprinzip, in welcher Gruppe oder Fakultät das Wahlrecht ausgeübt wird.

4. Studierende, die ein in einer Studien- und Prüfungsordnung vorgeschriebenes praktisches Studiensemester ableisten, dürfen ein Amt in der Selbstverwaltung ausüben.

VIII. Wahlvorschläge (§ 9 WO)

1. Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge (=Liste)

Die Wahlvorschläge (einschließlich aller erforderlicher Unterlagen – siehe **Infoblatt zu der Erstellung der Wahlvorschläge für die Hochschulwahlen**) sind spätestens bis

Dienstag, 30. April 2024, 12:00 Uhr

- **persönlich** nach Terminvereinbarung mit Frau Hügel (sandra.huegel@rwu.de) im Hauptgebäude oder
- **per E-Mail** in pdf-Form (an sandra.huegel@rwu.de) oder
- **postalisch** an Hochschule Ravensburg-Weingarten, z. Hd. der Wahlleiterin Frau Hügel, Doggenriedstraße 70, 88250 Weingarten (Hauptgebäude) einzureichen.

Für alle Wahlvorschläge gilt:

Die Vordrucke für die Wahlvorschläge werden von der Wahlleitung ausgegeben (persönlich oder per E-Mail, siehe auch VIII. 2.). Das Infoblatt für die Erstellung der Wahlvorschläge für die Hochschulwahlen ist zu beachten, da der Wahlvorschlag aus mehreren Teilunterlagen (Bewerbung, Unterzeichnung (=Unterstützung), Liste) besteht. Der Wahlvorschlag muss vollständig bis 30. April 2024, 12:00 Uhr bei der Wahlleitung eingegangen sein (siehe VIII. 1.).

Falls die Unterlagen für einen Wahlvorschlag per E-Mail eingereicht werden, beachten Sie bitte, dass die Datei (alle erforderlichen Unterlagen) **max. 20 MB** groß ist.

2. Form und Inhalt der Wahlvorschläge

- a. Die Wahlvorschläge sollen auf **Vordrucken** eingereicht werden, die die Wahlleitung ausgibt. **Für den Erhalt wenden Sie sich bitte per E-Mail oder persönlich an Frau Hügel.**
- b. Der Wahlvorschlag soll durch ein Kennwort gekennzeichnet sein. Jeder Wahlvorschlag soll

**mindestens doppelt so viele und
darf höchstens dreimal so viele Bewerber/innen enthalten,**

wie der Gruppe Sitze in dem jeweiligen Gremium zustehen (II.). Gemäß § 1 Absatz der Wahlordnung findet eine

Verhältniswahl statt, wenn von einer Wählergruppe drei oder mehr Vertreter/innen zu wählen sind und von dieser Wählergruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele Bewerber/innen enthalten wie Mitglieder zu wählen sind.

- c. Jedes Hochschulmitglied darf für die Wahl eines Gremiums nur auf jeweils einem Wahlvorschlag benannt werden.
- d. Jedes Hochschulmitglied darf jeweils für nur einen Wahlvorschlag für die Wahl zu einem Gremium unterzeichnen. Wahlvorschläge können nur von Hochschulmitgliedern unterzeichnet werden, die für die betreffende Wahl und Wählergruppe wahlberechtigt sind. Bewerber/innen können gleichzeitig Unterzeichner/innen des Wahlvorschlags sein.
- e. Jeder **Wahlvorschlag** muss unterzeichnet sein:
 - bei der Wählergruppe der Studierenden für die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten von **mindestens 10 Mitgliedern** dieser Gruppe.
 - bei der Wählergruppe der Mitarbeiter/innen für Wahlen der Fakultät Elektrotechnik und Informatik für die Wahl zum Fakultätsrat von **mindestens drei Mitgliedern** dieser Gruppe
- f. Nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge werden berücksichtigt und es kann nur gewählt werden, wer in einem solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist.
- g. Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten:
 - Wahl und Gruppe, für welche die Bewerber/innen benannt werden,
 - Familienname, Vorname und Fakultät, der die Bewerber/in jeweils angehört sowie
 - bei Studierenden die Matrikel-Nummer.
- h. Der Wahlvorschlag soll eine Angabe darüber enthalten, welche/r Unterzeichnende zur Vertretung des Wahlvorschlags gegenüber der Wahlleiterin und dem Wahlausschuss berechtigt ist, und wer ihn/sie im Falle einer Verhinderung vertritt. Fehlt eine solche Angabe, so gilt der/die an erster Stelle stehende Unterzeichnende als Vertreter/in des Wahlvorschlags und diese/r wird von dem an zweiter Stelle stehenden Unterzeichnenden vertreten.
- i. Wahlbewerber/innen sowie Vertreter/innen eines Wahlvorschlags und ihre Stellvertreter/innen können nach der Wahlordnung nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder eines Wahlorgans (Wahlausschuss, Abstimmungsausschüsse, Wahlprüfungsausschuss) sein.

- j. Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, Unterschriften unter einem Wahlvorschlag oder der Zustimmung der Bewerberinnen und Bewerber zur Kandidatur ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist (siehe VIII. 1.) für die Wahlvorschläge zulässig.
- k. Die Frist für die erneute Vorlage der Wahlvorschläge (zur Beseitigung der zu bezeichnenden Mängel) endet mit der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge (siehe VIII., 1.).
- l. Die Bekanntmachung der Wahlvorschläge (Wahlbekanntmachung) ist im QM-Portal der Hochschule Ravensburg-Weingarten hinterlegt und dort nach Anmeldung unter dem angegebenen Link bzw. alternativen Weg (siehe IV.) einsehbar.

IX. Briefwahl

1. Durch Briefwahl kann nur wählen, wer in das für die jeweilige Wahl anzulegende Wählerverzeichnis eingetragen ist.
2. Der Wähler/die Wählerin darf nur mit amtlichen Stimmzetteln (auf Wahlumschläge wird bei diesen Wahlen verzichtet) wählen.
3. Ist ein/e Wahlberechtigte/r zum Zeitpunkt der Wahl verhindert, die Abstimmung im Wahlraum vorzunehmen, so erhält er/sie auf schriftlichen Antrag einen Wahlschein und die Briefwahlunterlagen.
4. Der Antrag kann **ab 4. April 2024** (Veröffentlichung Wahlausschreiben) **bis 12. Mai 2024, 12:00 Uhr**
 - **persönlich** (nach Terminvereinbarung mit Frau Hügel) im Hauptgebäude,
 - **postalisch** an Hochschule Ravensburg-Weingarten, z. Hd. der Wahlleiterin Frau Hügel, Doggenriedstraße 70, 88250 Weingarten (Hauptgebäude)
 - **per E-Mail** an sandra.huegel@rwu.de
 - **per Fax Kopie** an +49 751 501-9535eingereicht werden.

An Wochenenden, Feiertagen und außerhalb der Geschäftszeiten, ist eine Einreichung nur per E-Mail oder Fax möglich.
5. Die Versendung der Briefwahlunterlagen erfolgt **ab 6. Mai 2024 bis 14. Mai 2024**.
6. Der/die Briefwähler/in hat die Kosten der Übersendung zu tragen. Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief bis zum letzten Wahltag und zum Ende der Abstimmungszeit (siehe Nr. 1) bei der Wahlleiterin eingeht. **Eine persönliche Abgabe ist nach Terminvereinbarung mit Frau Hügel im Hauptgebäude möglich.**
7. § 15 Absatz 5 Satz 3 Nr. 3 der Wahlordnung der Hochschule Ravensburg-Weingarten ist zu beachten.

X. Urnenwahl

Die Wahlen finden als Urnenwahl mit der Möglichkeit der Briefwahl statt.

XI. Stimmabgabe

1. Der Wähler/die Wählerin hat so viele Stimmen, wie Mitglieder (siehe Nr. II) zu wählen sind (Gesamtstimmzahl). Es kann je Bewerber/in nur eine Stimme gegeben werden (keine Stimmhäufung). Es brauchen nicht alle Stimmen abgegeben werden (§ 13 WO).
2. Der Wähler/die Wählerin soll unter Beachtung der Gesamtstimmzahl so abstimmen, dass er/sie auf dem Stimmzettel bei
 - a) **Verhältniswahl - Listenwahl** (§ 2 WO)
vorgedruckte Bewerber/innen ankreuzt (x). Er/sie kann einem/r Bewerber/in nur eine Stimme geben; mit der Entscheidung für ein/e Bewerber/in einer Liste wird zugleich auch die Liste insgesamt gewählt (§ 13 WO).
 - b) **Mehrheitswahl mit Bindung** (§ 2 WO)
vorgedruckte Bewerber/innen ankreuzt (x). Er/sie kann einem/r Bewerber/in nur eine Stimme geben.

XII. Feststellung des Wahlergebnisses

Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis am **15. Mai 2024** fest. Das Wahlergebnis wird am **15. Mai 2024** bekannt gegeben und ist im QM-Portal der Hochschule Ravensburg-Weingarten hinterlegt. Dort ist es nach Anmeldung unter dem angegebenen Link bzw. alternativen Weg (siehe IV.) einsehbar.



Sandra Hügel
Wahlleiterin



Christine Reudanik
stellv. Wahlvorsitzende